



5/SN-44/ME von 2

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

STUBENRING 12  
A-1010 WIEN

TELEFON (0222) 52 15 11  
203

DURCHWAHL

Wien, am 20. Februar 1984

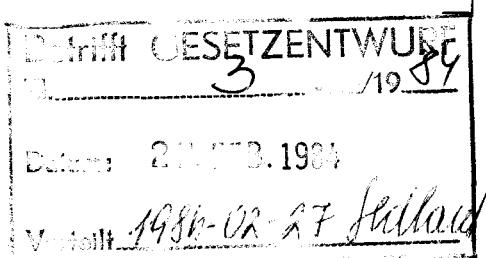
Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)  
RGp 144/1984/Bti/Fru

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

-

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird  
(Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen);  
Entwurf des Bundesministeriums  
für Inneres



*Dr. Bitzowanger*

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres entsprechend,  
übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

5100/112-IV/6/84                    RGp 144/84/Bti/BTV  
17.1.84                              DW 203

21. Februar 1984

Bundesgesetz, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird (Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen);  
Entwurf des Bundesministerium für Inneres

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird (Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen) keine Einwendungen erhebt.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: